

## Protokoll vom 36. [wirtschafts-stammt!sch] am 09.11.2006

### „Die Erbschaft steuern statt Erbschaftsteuern - Richtig vererben und verschenken“

Auf den folgenden Seiten finden Sie das Protokoll unseres [wirtschafts-stammtisches] vom 09.11.2006 in der Filderhalle Leinfelden mit Rechtsanwalt Steffen Köster von der Kanzlei Königstraße in Stuttgart.

Wir freuen uns, Ihnen diese wertvollen Informationen zur Verfügung zu stellen. Bitte empfehlen Sie uns und unsere Veranstaltungen und uns auch an Freunde, Bekannte und Verwandte weiter. Der [wirtschafts-stammtisch] findet in 2007 mittwochs, im Abstand von ca. 2 Monaten ab 19:30 Uhr in unserem Büro in Leinfelden-E. statt.

Bitte beachten Sie, dass dieses Protokoll keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und keine Rechtsberatung ersetzen kann!

Und nun viel Spaß beim Lesen des Protokolls!



Financial Planner Hubert-H. Schaub, Dipl.-BW (FH) Ingo H. Schaub u. Rechtsanwalt Steffen Köster (von links nach rechts)

Hubert-Hartwig Schaub, sein Sohn Ingo H. Schaub stehen Ihnen mit ihrem freundlichen Team gerne mit professionellem Rat und über 35 Jahren Erfahrung zur Verfügung in Sachen

- Lebensbegleitende Finanzplanung
- Vermögensaufbau, Altersvorsorge
- Investmentfonds
- Personenversicherungen, Sachversicherungen
- Beteiligungen, Private Equity

#### Inhaltsverzeichnis

<b>Wer ist die Kanzlei Königstraße?</b>	1
<b>Die Erbschaftsteuer</b>	1
Grundsätze der Erbschaftsteuer	1
Steuerbefreiungen	2
Sonderfall: Die Immobilie	3
<b>Gesetzliche Erbfolge</b>	3
Grundprinzipien	3
Pflichtteilsrecht	4
<b>Das Testament</b>	5
Gewillkürte Erbfolge	5
Grundsätze für privatschriftliches Testament	5
Öffentliches Testament	5
<b>Erbvertrag</b>	6
Gemeinschaftliches Testament	6
„Berliner Testament“	6
<b>Richtig vererben und verschenken - Tipps</b>	7
1. Verschenken statt vererben	7
2. Absicherung beim Verschenken einer Immobilie	8
3. Mittelbare Grundstücksschenkung	8
4. Steuerfreiheit bzgl. Familienwohnheim nutzen	9
5. Steuerfreiheit des Zugewinnausgleichs nutzen	9
6. Umwandlung Privatvermögen in Betriebsvermögen	9
7. Pflegen statt verschenken	10
8. Immobilientipps 2007	10
<b>Zusammenfassung des Abends</b>	11
<b>Kurzportrait Firma Wirtschaftsimpuls</b>	11
Ihr Nutzen durch Financial Planning	11
Beratungsqualität zahlt sich aus	12

## Wer ist die Kanzlei Königstraße?

Als Referenten dieses Vortrags haben wir uns für die Kanzlei Königstraße entschieden, da sie Ihr Partner für qualifizierte und persönliche Rechtsberatung in Stuttgart sein kann.

Die Kanzlei versteht sich als "full service"-Kanzlei, ausgerichtet an den persönlichen Bedürfnissen ihrer Mandanten. Durch die Spezialisierung der Rechtsanwälte und die permanente Fortbildung in ihren Fachbereichen gewährleistet das 6-köpfige Team eine kompetente und umfassende Rundum-Betreuung.



Durch die Mitgliedschaft in der "AEA - Association of European Attorneys", dem weltweit größten Anwaltsverband, sind sie weiter in der Lage, ihren Mandanten bei Rechtsfällen mit Auslandsbezug kompetent zur Seite zu stehen.

### Anschrift:

RA Steffen Köster  
Königstraße 64, 70173 Stuttgart  
Tel.: 0711 – 24 83 83 – 0, Fax: 0711 – 24 83 83 – 19  
e-mail: s.koester@kanzlei-koenigstrasse.de  
Homepage: www.kanzlei-koenigstrasse.de

## ANGEBOT

**Speziell für die Mandanten der Fa. Wirtschaftsimpuls bietet Herr Rechtsanwalt Köster ein besonderes Beratungsspecial an:**

**Nutzen Sie noch dieses Jahr ein umfangreiches Erbschafts- und Schenkungsgespräch (die Gebühren richten sich nach Umfang und Aufwand der Erstberatung)**

**aber max. 199.- EUR** (zzgl. MwSt.)

Hier erfahren Sie die Eckdaten und praktische Tipps für Ihre persönliche Nachfolgestrategie.

**Rufen Sie uns an unter Tel.: 0711-75 37 37 !**

Die Erstberatung beinhaltet die Aufnahme der Daten des Sachverhalts, insbesondere Verwandtschaftsbeziehungen, Vermögenswerte und Ziele des Mandanten. In Folge werden die unterschiedlichen Möglichkeiten des Vorgehens erläutert.

Nicht Bestandteil ist das Erarbeiten eines Testaments / Erbvertrags/Immobilienübergabevertrag etc..

Dieses erfolgt grundsätzlich nach den gesetzlichen Gebühren oder nach Stundensatz.

Es gibt grundsätzlich kein Zeitlimit für die Erstberatung. Ziel ist, Ihnen Lösungsvorschläge an die Hand zu geben und aufzuklären, wie die Kanzlei Königstraße Sie dabei unterstützen kann.

## Das Anwalts-Team

Die Anwälte der Kanzlei Königstraße decken viele verschiedene juristische Bereiche ab:

- Steffen Köster - Erbrecht, Immobilienrecht
- Tilo Rittinger - Strafrecht, Verkehrsrecht
- Katrin von Au - Familienrecht, Kaufrecht
- Thomas Luther - Arbeitsrecht, Verwaltungsrecht
- Marlene Giray-Scheel - Wirtschaftsrecht, Familienrecht
- Aisha Ghanegaonkar - internationales Recht

## Über den Referenten Steffen Köster



Steffen Köster studierte Rechtswissenschaften an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt/M., der Eberhard-Karls-Universität Tübingen und an der Universidad del Pais Vasco, San Sebastián in Spanien.

Danach war er tätig am Landgericht Stuttgart, der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften (DHW) in Speyer und an der Deutschen Botschaft in Bangkok (Thailand). Weitere Stationen seiner Tätigkeit: 2 Jahre in der Kanzlei Hartmann Gallus Metzger in Stuttgart-Botnang, es folgte im Februar 2006 die Gründung der „Kanzlei Königstraße“ - Rechtsanwälte Köster und Kollegen

Weiterführende Informationen finden Sie unter [www.kanzlei-koenigstrasse.de](http://www.kanzlei-koenigstrasse.de)

## Die Erbschaftssteuer

### Grundsätze der Erbschaftsteuer

### Hintergrund

Die Gesetzgebungskompetenz für Erbschaftsangelegenheiten liegt beim Bund, die Einnahmen mit jährlich ca. 4 Mrd. EUR gehen an die Länder.

Besteuert wird bei der Erbschaftssteuer (adäquat dazu die Schenkungssteuer) die „Bereicherung“ des Erwerbers (des Erben / des Beschenkten).

Als Bemessungsgrundlage dafür wird das Rohvermögen (Wert der Gegenstände nach dem Bewertungsgesetz) des Erblassers (derjenige, der etwas vererbt) angesetzt. So erfolgt die Ermittlung des „Reinwertes des Erwerbs“ (unter Abzug von Freibeträgen)

## Was wird besteuert?

Der 1. Paragraph des Erbschaftsteuergesetzes legt fest, wann Erbschaftsteuer anfällt.

§ 1 ErbStG:

*Der Erbschaftsteuer/ Schenkungsteuer unterliegen sowohl der Erwerb von Todes wegen als auch die Schenkungen unter Lebenden*

## Steuerbefreiungen

Steuerfrei ist lediglich der Kleinstbetrag von 50 EUR! (und Gelegenheitsgeschenke)



Ansonsten besteht eine Anzeigepflicht beim Finanzamt!

Auch der Zugewinn in einer Ehe ist steuerbefreit, sowie die Übertragung eines Familienheims an den Ehegatten.

**Zudem gibt es Steuerfreibeträge für:**

- Betriebsvermögen: 225.000 EUR + 35% BA (Bewertungsabschlag)
- Hausrat bis 41.000 EUR (bei Steuerklasse 1 – siehe unten)
- Beerdigungskosten 10.300 EUR (pauschal)

## Persönliche Freibeträge

Das Erbschaftsteuerrecht sieht v.a. für Familienangehörige Freibeträge vor. Zu beachten gilt, dass nicht ausgenutzte Freibeträge verfallen!

### Steuerklasse I:

Ehegatte: 307.000 EUR

Kind, Stiefkind  
Enkel (falls Kinder/Stiefkinder verstorben) 205.000 EUR

Eltern und Großeltern (bei Erbschaft)  
Enkel (wenn Kinder noch leben) 51.200 EUR

### Steuerklasse II:

Geschwister, Nichte/Neffe, geschiedener Ehegatte  
Schwiegereltern/ -kinder, Stiefeltern  
Eltern und Großeltern (bei Schenkung) 10.300 EUR

### Steuerklasse III

Sonstige, z.B. nichtehelicher Lebensgefährte, eingetragene Lebenspartnerschaften (gleichgeschlechtliche Ehen), Freunde und Geliebte 5.200 EUR

Dabei entstehen die zur Verfügung stehenden Freibeträge alle 10 Jahre neu! D.h. z.B. könnte ein Elternteil seinem Kind alle 10 Jahre 205.000.- EUR schenken. Oder eben auch z.B. alle 5 Jahre 102.500.- EUR, usw. ohne dass hierbei Erbschafts-/Schenkungssteuer anfällt. Dabei können die Beträge selbstverständlich auch variieren.

Hinzu kommen im Todesfall evtl. Versorgungsfreibeträge (siehe nächster Absatz).



## Versorgungsfreibetrag

Der Versorgungsfreibetrag ist von vielen Faktoren abhängig und nicht fix. Er wird gekürzt um den Kapitalwert der erbschaftsteuerfreien Hinterbliebenenbezüge und gilt nicht bei Schenkung, sondern nur bei Erwerb von Todes wegen!

### Maximalbeträge:

Ehegatte:	256.000 EUR
Kinder bis 5 J.:	52.000 EUR
Kinder bis 10 J.:	41.000 EUR
Kinder bis 15 J.:	30.700 EUR
Kinder bis 20 J.:	20.500 EUR

## Höhe der Erbschaftsteuer

Die Höhe der Erbschaftsteuer richtet sich nach der Steuerklasse und dem Wert des steuerpflichtigen Erwerbs (also nach Abzug der persönlichen Freibeträge und der Versorgungsfreibeträge), wie die nachfolgende Tabelle zeigt:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
Euro			
52.000	7	12	17
256.000	11	17	23
512.000	15	22	29
5.113.000	19	27	35
12.783.000	23	32	41
25.565.000	27	37	47
über 25.565.000	30	40	50

Die Erbschaftsteuer ist also kein fester Prozentsatz, sondern variiert zwischen 7% bei Steuerklasse I und einem steuerpflichtigen Erwerb bis 52.000.- EUR und 50% bei über 25,6 Mio. EUR und Steuerklasse III.

## Beispiel

Ein Beispiel soll dies verdeutlichen:

Ein Kind erbt von seinem Vater folgenden Nachlass:

Grundstück im Wert von	400.000 EUR
Kapitalvermögen im Wert von	100.000 EUR
Hausrat im Wert von	20.000 EUR

[Nachlassverbindlichkeiten: 51.200 EUR]  
(d.h. Pflichtteilsansprüche + Kosten für Beerdigung + ...)

Vermögensanfall nach Steuerwert	520.000 EUR
Abzüglich Nachlassverbindlichkeiten	- 51.200 EUR
Bereicherung	468.800 EUR
Abzüglich Steuerbefreiung (Hausrat)	- 20.000 EUR
Abzüglich Freibetrag	- 205.000 EUR
Steuerpflichtiger Erwerb:	243.800 EUR
x Erbschaftsteuersatz	x 11%
<b>Festzusetzende Steuer</b>	<b>26.818 EUR</b>

## Sonderfall: Die Immobilie

Der Wert von **unbebauten Grundstücken** wird berechnet aus dem festgesetzten sogenannten „Bodenrichtwert 01.01.1996“ multipliziert mit der Größe (Quadratmeterzahl) des Grundstücks, abzüglich 20%

Der Wert von **bebauten Grundstücken** setzt sich aus folgenden Faktoren zusammen:  
Jahreskaltmiete der letzten 3 Jahre x 12,5  
- 0,5% Altersminderung pro Jahr (max. 25%)  
+ 20% bei einer Immobilie mit max. 2 Wohnungen  
(aber mindestens der Wert des unbebauten Grundstücks!)

## Beispiel

Die vermietete Eigentumswohnung in Stuttgart / Killesberg soll verschenkt werden an Kind:

Wohnfläche:	120 qm
Verkehrswert:	320.000 EUR
Mieteinnahmen:	12.000 EUR / Jahr
Baujahr:	1991

### Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer nach derzeitigem ErbStG:

<u>Bedarfswert=</u>	
Jahresmiete x 12,5	150.000 EUR
./. Alterswertminderung (EUR 150.000 x 0,5% x 15)	- 11.250 EUR
Bedarfswert	138.750 EUR

Mindestwert ist der Wert des unbebauten Grundstücks.  
Dieser ist im vorliegenden Beispiel geringer

**Steuerwert: EUR 138.750**

Steuerwert	138.750 EUR
./. Freibetrag	- 205.000 EUR
<b>Steuerlast:</b>	<b>0 EUR</b>

### Erbschaftsteuer/ Schenkungsteuer nach Verkehrswert 2007 (fiktiv!):

Verkehrswert = Steuerwert	320.000 EUR
./. Freibetrag	- 205.000 EUR
	115.000 EUR
Steuerklasse I:	11 %
<b>Steuerlast:</b>	<b>12.650 EUR</b>

## Gesetzliche Erbfolge

### Grundprinzipien

Viele Bundesbürger kennen nicht die gesetzliche Erbfolge, wissen nicht, dass diese tatsächliche mit einigen Überraschungen aufwartet. Dies gilt insbesondere unter Ehegatten.

Dabei bezeichnet die **Universalsukzession** (auf Deutsch: Gesamtrechtsnachfolge) den unmittelbaren Übergang eines Vermögens als Ganzes auf den Rechtsnachfolger. Der Gesamtrechtsnachfolger erlangt alle Rechte und Pflichten seines Vorgängers, ohne dass die einzelnen Rechte auf ihn einzeln übertragen werden.

Hat der Verstorbene (Erblasser) kein Testament hinterlassen und zu Lebzeiten auch keinen Erbvertrag abgeschlossen, gilt die sog. gesetzliche Erbfolge. Nach der gesetzlichen Erbfolge erben in erster Linie die Verwandten des Erblassers. Unter den Verwandten bestimmt sich die Erbfolge aufgrund von 3. Prinzipien: Dem Ordnungsprinzip, dem Repräsentationsprinzip und der Erbfolge nach Stämmen.

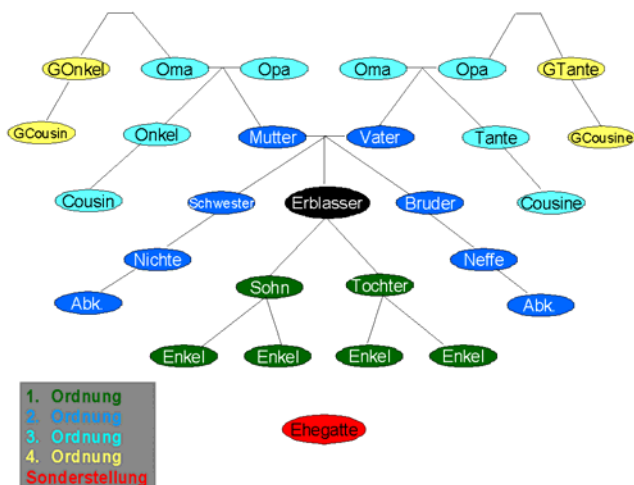
- **Ordnungsprinzip**  
Je nach ihrer Abstammung von bestimmten Vorfahren werden die Verwandten in Ordnungen eingeteilt (siehe nächster Absatz)
- **Repräsentationsprinzip**  
Das Repräsentationsprinzip gilt innerhalb eines Stammes. Es besagt, dass lebende Stammeltern ihre Nachkommen von der Erbfolge ausschließen. Sind die Eltern verstorben, so treten die Kinder an die Stelle der verstorbenen Eltern.
- **Erbfolge nach Stämmen („Bluterbfolge“)**  
Zu einem Stamm gehören alle Abkömmlinge des Erblassers, die durch ein und denselben Abkömmling mit dem Erblasser verwandt sind. An die Stelle eines vorverstorbenen Elternteils treten beispielsweise die Abkömmlinge dieses Elternteils, nicht der andere Elternteil.

## Das Ordnungsprinzip



Die gesetzliche Erbfolge unterscheidet zunächst zwischen verschiedenen Ordnungen:

1. Ordnung: Abkömmlinge des Erblassers, z.B. Kinder, Enkel und Urenkel
2. Ordnung: Eltern des Erblassers und deren Nachkommen, z.B. Geschwister und Neffen/Nichten
3. Ordnung: Großeltern des Erblassers und deren Nachkommen, z.B. Onkel/Tanten und Vettern/Basen
4. Ordnung: Urgroßeltern des Erblassers und deren Nachkommen, z.B. Großonkel/Großtanten
5. und fernere: Entferntere Voreltern des Erblassers und deren Nachkommen



Ein zum Zeitpunkt des Erbfalles lebender Verwandter höherer Ordnung schließt Verwandte niedrigerer Ordnung aus, d.h. hat nur ein Kind, Enkel oder Urenkel den Erblasser überlebt, scheidet alle anderen Verwandten der 2. oder einer höheren Ordnung (z.B. Eltern, Geschwister, Großeltern) als gesetzliche Erben aus. Erst wenn niemand aus der ersten Ordnung den Erblasser überlebt hat, erben die Verwandten zweiter Ordnung.

## Sonderregelung für Ehegatten

Sonderregelungen gelten für Ehegatten. So erhalten Sie neben Verwandten der Ersten Ordnung  $\frac{1}{4}$  der Erbmasse.

$\frac{1}{2}$  neben Verwandten der Zweiten Ordnung.

Alles wenn weder Verwandte der Ersten oder Zweiten Ordnung, noch Großeltern leben.

+ pauschaler Zugewinnausgleich in Höhe von einem zusätzlichen Viertel, wenn die Ehegatten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft leben.



## Güterrechtliche oder erbrechtliche Lösung?

Die pauschale Erhöhung des gesetzlichen Erbteils um ein Viertel (= erbrechtliche Lösung) begünstigt den in Zugewinnungsgemeinschaft lebenden Ehegatten, ohne dass eine konkrete Berechnung des tatsächlichen Zugewinns erforderlich wird.

Bei hohem Zugewinn des verstorbenen Ehegatten empfiehlt sich die Ausschlagung der Erbschaft, verbunden mit der Geltendmachung eines Zugewinnausgleichsanspruches (= güterrechtliche Lösung). Denn: nicht nur die Scheidung, auch der Tod eines Ehegatten beendet die Zugewinnungsgemeinschaft und löst Ausgleichsansprüche aus. Der Ehegatte erhält hierbei zusätzlich noch einen Pflichtteil.

Der Ehegatte erhält weiter den sogenannten „Voraus“, insbesondere Haushaltsgegenstände sowie Hochzeitsgeschenke.

## Pflichtteilsrecht

Das Pflichtteilsrecht regelt Ansprüche, die auch trotz einer sogenannten „Enterbung“ nicht umgangen werden können.

### Pflichtteils-Berechtigte:

Erben der 1. Ordnung, also Ehepartner und Kinder, haben grundsätzlich einen Pflichtteilanspruch.

### Höhe des Pflichtteils:

Die Höhe des Pflichtteils entspricht dabei der Hälfte des gesetzlichen Erbteils

### Inhalt:

Der Berechtigte hat Anspruch auf Geldzahlung, nicht auf Beteiligung an der Erbengemeinschaft.

### Problem:

Wenn nur Vermögensgegenstände, Firmen oder Grundstücke vorhanden sind; dann muss der Nachlass teilweise veräußert werden, um Auszahlungen zu leisten. Dies kann zu Liquiditätsproblemen führen und den Bestand des vererbten Familienheimes gefährden!

## Pflichtteilsergänzungsanspruch

Schenkungen der letzten 10 Jahre vor dem Tod werden einbezogen in die Berechnung des Pflichtteils.

### Beispiel:

Vater verschenkt in Ansehung seines Todes sein gesamtes Vermögen in Höhe von 500.000 EUR.

300.000 EUR an seine Ehefrau, 200.000 EUR an seine Tochter (um seinen Sohn zu „bestrafen“) und setzt beide als Erben ein (=Enterbung des Sohnes). Dennoch erhält der Sohn einen Pflichtteil aus 500.000 EUR → 62.500 EUR

## Hauptproblem: Erbengemeinschaft !

### Gesamthandseigentum

Erbt eine Erbengemeinschaft (= Mehrheit von Erben), so erbt jeder einen Bruchteil an den im Nachlass befindlichen Vermögensgegenständen. Eine Verfügung über diese Gegenstände durch einen Erben allein ist nicht möglich. Können sich die Erben untereinander nicht einigen, kann nicht über diese Gegenstände verfügt werden. Entsteht Streit über die Verteilung dieser Gegenstände unter den Erben, ist ein langjähriger Gerichtsstreit vorprogrammiert, der oftmals die Familie entzweit.

### Auseinandersetzungsanspruch

Jeder Erbe einer Erbengemeinschaft hat einen Anspruch auf Auseinandersetzung der Gemeinschaft, den er zu jeder Zeit geltend machen kann. Er kann dann die Auszahlung in Höhe seines Erbteiles von den restlichen Erben verlangen. Ist im Nachlass Grundbesitz vorhanden und reicht das Barvermögen nicht aus, den Erbteil auszubezahlen, kann der austretende Erbe die Teilungsversteigerung bezüglich des Grundstückes verlangen. Dies kann wieder zum Verlust des Familienheimes führen!

## Das Testament

### Gewillkürte Erbfolge

In sehr vielen Fällen empfiehlt sich für Leute, die etwas zu vererben haben, nicht einfach den Kopf in den Sand zu stecken, sondern sich bei Zeiten zu überlegen, was denn mit Ihrem Vermögen nach ihrem Ableben geschehen soll.

Nur ca. 20 % der Bundesbürger haben ein Testament errichtet.

Wer mit der gesetzlichen Erbfolge nicht einverstanden ist, sollte unbedingt ein Testament machen. Das erspart Ihren Erben Ärger.

Wussten Sie, dass Ihr Ehepartner keineswegs automatisch Alleinerbe wird, wenn Sie keine Kinder haben? Bestenfalls 75% Ihres Vermögens erhält, wenn Sie testamentlos sterben? Die verbleibenden 25% bekommen Ihre Eltern, oder, wenn die nicht mehr leben, Ihre Geschwister, Cousins, Tanten.

Wenn Sie möchten, dass Ihr nichtehelicher Lebensgefährte erbt, müssen Sie das auf jeden Fall schriftlich festhalten. Er geht von Gesetzes wegen grundsätzlich leer aus. Nicht einmal den gemeinsamen Hausrat dürfte er für sich allein behalten.

Sie können Ihr Testament jederzeit und so oft Sie wollen ändern, es gilt immer nur die aktuellste Fassung. Vergessen Sie dies nicht, z. B. bei einer Trennung oder Scheidung. Denn während die gesetzliche Erbfolge geschiedene Ehegatten automatisch aus der Erbenreihe entfernt, bleibt das jeweils letzte Testament bestehen, egal ob sich das Verhältnis zu den Begünstigten geändert hat.

Schreiben Sie Ihr Testament gut leserlich mit der Hand und vergessen Sie nicht Datum und Unterschrift, dann ist es auch ohne notarielle Beurkundung gültig.

Sie können das Erbe an Auflagen binden oder von bestimmten Gegebenheiten abhängig machen.

## Grundsätze für privatschriftliches Testament

Ein privatschriftliches Testament sollte folgende Voraussetzungen erfüllen:



- Überschrift: „Letzter Wille“
- höchstpersönlich verfasst
- Testierwille
- Testierfähigkeit
- Ort, Datum
- Nummerierung der Seiten

- Es muss handschriftlich verfasst sein und Ihre Unterschrift tragen

### Problem: Testament im Umschlag

Wird das handschriftliche Testament in einen Umschlag gesteckt und nur auf dem Umschlag unterschrieben („Mein letzter Wille“), ist streitig, ob hiermit die Form gewahrt ist. Unterschreiben Sie daher immer direkt auf dem Testament und verkleben Sie den Umschlag. Dann ist gesichert, dass die darin befindliche Erklärung Ihnen zugerechnet wird und Streitigkeiten nach dem Erbfall werden vermieden.

### Problem: widersprüchliche Testamente

Jüngere Testamente haben grundsätzlich Geltung vor den älteren. Dies kann jedoch anders gedeutet werden, wenn in dem älteren Testament Dinge geregelt sind, die Sie in dem jüngeren nicht mehr ansprechen. Dann kann das alte Testament bzgl. dieser Punkte wieder aufleben.

**Tipp:** alte Testamente sollten immer widerrufen werden

## Öffentliches Testament

- notariell
- wird notariell verwahrt
- gleichwertig zum privatschriftlichen
- Vorteil öffentlich:
  - amtliche Verwahrung beim Notar, Schutz vor Verlorengehen oder Vernichtung durch übergangene Erben
  - Prüfung der Testierfähigkeit durch den Notar
  - Formulierung durch Notar/ Rechtsanwalt → kein Auslegungsstreit!
- Ersetzt einen Erbschein (nur einmal Gebühr)



## Privatschriftlich oder notariell ?

### Nachteil öffentlich:

1 Gebühr (abhängig vom Nachlasswert; bei 100.000 EUR ab 207 EUR, bei 200.000 EUR ab 356 EUR + ¼ für Aufbewahrung)

**TIPP:** notarielles Testament dann, wenn man davon ausgehen kann, dass es das letzte Testament ist

**TIPP:** vorher anwaltlich beraten lassen, da Notar nicht über steuerliche Belange beraten darf!

## Erbe - Vermächtnis

Im deutschen Sprachgebrauch oft als Synonyme verwendet haben die Erbschaft und das Vermächtnis unterschiedliche Bedeutungen.

Durch die Anordnung eines Vermächtnisses in seinem Testament kann der Erblasser einem Dritten einen bestimmten Vermögensgegenstand zuwenden. Der Bedachte wird in diesem Fall nicht Erbe, sondern hat als sogenannter Vermächtnisnehmer lediglich eine Forderung gegen den oder die Erben bzw. gegen einen anderen Vermächtnisnehmer. Gegenstand eines Vermächtnisses kann beispielsweise die Zuwendung eines Geldbetrages, die Einräumung eines lebenslangen Nutzungsrechts an einer Wohnung, die Übertragung eines GmbH-Anteils oder die Einräumung einer Rente sein.

Erben treten dagegen unmittelbar in die Rechten und Pflichten des Erblassers ein (Rechtsnachfolger) und müssen sich um die Abwicklung des Nachlasses kümmern, übernehmen die Begleichung der Schulden für Beerdigung etc.

### Beispiel für ein Vermächtnis an die Tochter:

*„Ich vererbe alles meinem Sohn A. Meine Tochter B soll meinen Mercedes erhalten.“*

## Erbvertrag

Im Gegensatz zum Testament bedarf der **Erbvertrag** der notariellen Beurkundung.

Es wird zwischen einseitigen und zweiseitigen Erbverträgen unterschieden: Bei einem **einseitigen Erbvertrag** verpflichtet sich nur der Erblasser zu einer Verfügung von Todes wegen. Unerheblich ist, ob sich auch die andere Vertragspartei zu einer Leistung unter Lebenden verpflichtet, z.B. der Pflege des Erblassers.

Bei einem **zweiseitigen Erbvertrag** verpflichten sich beide Vertragsparteien zu Verfügungen von Todes wegen. Der Erbvertrag wird als gegenseitig bezeichnet, wenn sich die Vertragsparteien dabei gegenseitig bedenken.

## Gemeinschaftliches Testament

Das gemeinschaftliche Testament ist nur von Ehegatten errichtbar (nicht von nichtehelicher Lebensgemeinschaft). Die Verfassung ist privatschriftlich oder öffentlich möglich.

### Nachteil der öffentlichen Version:

Hier entstehen doppelte Gebühren zuzüglich ¼ der Gebühr für die Verwahrung.

Der (notarielle) Widerruf zu Lebzeiten ist von beiden möglich. Mit dem Tod des Erstversterbenden entsteht aber Bindungswirkung!

## „Berliner Testament“

Bekanntestes Beispiel für einen Erbvertrag bei Ehepaaren ist das so genannte „Berliner Testament“. Die Ehepartner setzen sich gegenseitig als Alleinerben ein, danach die Kinder als Schlusserben.

*Wir setzen uns gegenseitig zu Alleinerben ein. Nach dem Tod des zuletzt Versterbenden von uns soll unser gemeinsamer Sohn Mario unser Vermögen bekommen.*

*Stuttgart, am ...*

*Dies ist auch mein letzter Wunsch*

*Klaus Maier*

*Maria Maier*

### Ziel:

Erhaltung des Nachlasses für den überlebenden Ehegatten

**TIPPS:** Fügen Sie eine „Wiederverheiratungsklausel“ ein, um zu regeln, welche Erbfolge in dem Fall eintreten soll, wenn der überlebende Ehegatte erneut heiratet und eine „Abänderungsbefugnis“, damit der Überlebende noch eine Möglichkeit hat, das Testament (teilweise) zu ändern.

**Problem 1:** Die Kinder können bereits beim ersten Erbfall ihren Pflichtteil verlangen!

### Lösungsmöglichkeit:

Sanktion für den Fall des Pflichtteilsbegehrens:

*„sollte ein Pflichtteilsberechtigter nach dem Tod des Erstversterbenden seinen Pflichtteil einfordern, so wird er bezüglich des Nachlasses des Letztversterbenden enterbt!“*

**Problem 2:** Auch beim Enterben fällt der Pflichtteil an. Deshalb entsprechen dann die beiden Pflichtteile ach einem Erbteil!

### Lösungsmöglichkeit:

Pflichtteilsverzicht (notariell) gegen Abfindung

**Problem 3:** Das Berliner Testament ist oft steuerlich ungünstig, da die Freibeträge nicht ausgenutzt werden!

So ist der große Nachteil des Berliner Testaments die doppelt anfallende Erbschaftsteuer. Besonders problematisch stellt sich dies dar, wenn z.B. beide Elternteile bei einem Autounfall versterben. Verstirbt z.B. der Mann zwei Minuten vor der Frau so entstehen hier Erbschaftssteuer. Beim Übergang des Erbes von der Frau auf die Kinder entstehen ein zweites Mal Erbschaftsteuern!

## Teilungsanordnung

Bei einer Teilungsanordnung werden die Vermögensgegenstände oder Teile davon verteilt.

„Hiermit setze ich meine Söhne Justin, Silas und Leon zu meinen Erben ein. Justin erhält meine Firma, Silas meine Villa auf dem Killesberg und Leon meine Antiquitäten.“

### Vorteil:

Bruchteilsgemeinschaft an den wichtigsten Vermögenswerten werden vermieden. So entsteht kein Streit über Verteilung!

**Beachte:** Der Wert der Gegenstände wird mit dem Erbteil verrechnet

## Vorausvermächtnis

„Hiermit setze ich meine Söhne Justin, Silas und Leon zu meinen Erben ein. Justin erhält meine Firma, Silas meine Villa auf dem Killesberg und Leon meine Antiquitäten. Justin erhält mein Sparguthaben als Vorausvermächtnis.“



### Unterschied:

Sparguthaben wird nicht auf den Erbteil angerechnet; vorab auszusahlen.

BEACHTEN: Rest sollte Pflichtteil nicht unterschreiten

## Richtig vererben und verschenken- Tipps

### TIPP Nr.1: Verschenken statt Vererben

### „Übertragung mit warmer Hand“

Unter Übertragung mit warmer Hand versteht man die vorweggenommene Erbfolge durch Verschenken zu Lebzeiten.

#### Vorteile:

- Ausnutzung der persönlichen Freibeträge alle 10 Jahre
- Bestandssicherung
- Wirtschaftliche Vorsorge der Familie
- Eigene wirtschaftliche Vorsorge
- Streitvermeidung
- Steuervermeidung



## Beispiel

### Alternative 1:

Vater verstirbt mit 80 Jahren und hat keine Vorschenkungen getätigt. Die Mutter verstirbt 3 Jahre später; Berliner Testament

Vermögen Vater: 1.500.000 EUR

Vermögen Mutter: 1.200.000 EUR

2 Kinder: Sohn und Tochter

Todesfall Vater -Erwerb Mutter	1.500.000 EUR
./. Freibetrag	- 307.000 EUR
./. Versorgungsfreibetrag	- <u>256.000 EUR</u>
	937.000 EUR
St.Kl I, Steuersatz Erbschaftsteuer	19% <u>178.030 EUR</u>

Todesfall Mutter Erwerb Kinder	1.500.000 EUR
	+ <u>1.000.000 EUR</u>
	2.500.000 EUR
pro Kind	1.250.000 EUR
./. Pers. Freibetrag	- <u>205.000 EUR</u>
	1.045.000 EUR
St.Kl I, Steuersatz Erbschaftsteuer	19% <u>198.550 EUR</u>

Steuerbelastung der Familie Mutter	178.030 EUR
Sohn	198.550 EUR
Tochter	198.550 EUR
vorl. ErbSt	575.130 EUR

Entlastung bei mehrfachem Erwerb desselben Vermögens (§ 27 ErbStG): 83.391 EUR

engültige ErbSt 491.739 EUR

### Alternative 2:

Gleiche Ausgangslage, nur überträgt der Vater nun seit dem 60. Lebensjahr sein Vermögen unter Ausnutzung der Freibeträge, Vererbung nach gesetzlicher Erbfolge.

Vermögen V: 1.500.000 EUR M: 1.200.000 EUR

#### Schenkungen mit 60

Sohn	- 205.000 EUR	- 205.000 EUR
Tochter	- 205.000 EUR	- 205.000 EUR

#### Schenkungen mit 70

Sohn	- 205.000 EUR	- 205.000 EUR
Tochter	- <u>205.000 EUR</u>	- <u>205.000 EUR</u>
Restvermögen	680.000 EUR	180.000 EUR

Die Übertragungen finden steuerfrei statt!

### Todesfall Vater

Erwerb Mutter	340.000 EUR
./. Pers. Freibetrag	- 307.000 EUR
./. Versorgungsfreibetrag	- <u>256.000 EUR</u>
zu versteuern	<u>0 EUR</u>

Erwerb Kinder je	170.000 EUR
./. Pers. Freibetrag	- <u>205.000 EUR</u>
zu versteuern	<u>0 EUR</u>



## Todesfall Mutter

Erwerb Kinder	180.000 EUR
	<u>340.000 EUR</u>
	520.000 EUR
pro Kind	260.000 EUR
./. Pers. Freibetrag	<u>- 205.000 EUR</u>
	55.000 EUR
St.Kl I, Steuersatz	x 11%
<u>Erbschaftsteuer je Kind</u>	<u>6.050 EUR</u>

## Steuerbelastung der Familie

Mutter	0 EUR
Sohn	6.050 EUR
Tochter	<u>6.050 EUR</u>
ErbSt	12.100 EUR

## Vergleich zu Alternative 1: 491.739 EUR

Steuervorteil: 479.639 EUR

## TIPP Nr.2: Absicherung beim Verschenken einer Immobilie

### Lebenslanges Wohnrecht

Mit dem Verschenken einer Immobilie kann ein lebenslanges Wohnrecht verknüpft werden. Oder auch ein ausschließliches Nutzungsrecht an bestimmten Wohnräumen (meist: abgeschlossene Wohnung) oder die Mitbenutzung gemeinsamer „Anlagen und Einrichtungen“, wie z.B. Keller, Treppenhaus, Speicher, Garten, Garage etc.  
Der Schenker hat dann kein Recht auf Gebrauchsüberlassung (Vermietung) mehr.

### Nießbrauch

Zur eigenen Absicherung bzw. zur Absicherung des Ehegatten bei Schenkungen an Kinder kann der Schenker für sich oder andere Personen den Nießbrauch an bestimmten Vermögensteilen vorbehalten. Ein umfassendes ausschließliches Wohnrecht an der Immobilie schließt auch Vermietung mit ein.

**WICHTIG:** Dingliche Absicherung durch Eintragung im Grundbuch!

### Wohnrecht gegen Versorgungsrente

Beim Wohnrecht gegen Versorgungsrente stehen die Einnahmen aus Vermietung dem Erwerber zu. Die Einnahmen werden als „Versorgungsrente“ an den Wohnberechtigten ausbezahlt.

#### Vorteil:

Versorgungsleistung ist als besondere Belastung von dem Wert der Schenkung abzugsfähig (bei Nießbrauch: Stundung). Außerdem beginnt für Rückgriff des Sozialamts nach herrschender Meinung die 10-Jahres-Frist sofort zu laufen, bei Nießbrauch nicht!

## Rückforderungsrecht

### Problem:

Bei Übertragung der Immobilie an Dritte durch die Beschenkten droht die sogenannte „Wohngemeinschaft mit Fremden“!

Grundsätzlich ist die Verfügungsbefugnis nicht rechtsgeschäftlich einschränkbar; zwar sind schadensrechtliche Sanktionen für den Fall der Veräußerung im Innenverhältnis vereinbar, damit kann die Veräußerung aber nicht verhindert werden.

**TIPP:** Schuldrechtliche Nichtverfügungsverpflichtung mit einem bedingten Rückübertragungsanspruch kombinieren  
Rückübertragungsanspruch kann mit Vormerkung gesichert werden und verhindert gutgläubigen Erwerb!

### Vom Rückforderungsrecht

#### kann man Gebrauch machen, wenn:

- gegen Auflagen verstoßen wird (keine Belastungen, keine Umbaumaßnahmen etc.)
- Bei Verfehlungen
- Insolvenz des Beschenkten
- Vorversterben des Beschenkten
- Heirat ohne Ehevertrag
- Scheidung/ Trennung (wegen Zugewinngemeinschaft)

Möglich auch: Grundloser, jederzeitiger Rückübertragungsanspruch!

### Übergabevertrag:

Sämtliche Auflagen, Wohnrechte, Rückforderungsrechte sollte man notariell beurkunden lassen. Der Übergabevertrag sollte zudem eine Erklärung bzgl. Anrechnung auf den Pflichtteil oder einen Verzicht auf den Pflichtteil enthalten.

Werden somit zu Lebzeiten die Freibeträge durch Schenkungen ausgenutzt und im Übergabevertrag ein Verzicht auf Pflichtteilsansprüche erklärt, so ist auch ein Berliner Testament wieder zu empfehlen!

## TIPP Nr.3: Mittelbare Grundstücksschenkung

### Schenken ohne Verwendungszweck:

Meist üblich ist die Schenkung ohne konkreten Verwendungszweck. Das kann nachteilhaft sein, wie das folgende Beispiel zeigt.

Vater schenkt Sohn 320.000 EUR.  
Sohn will die ETW auf dem Killesberg kaufen

Geldwert	320.000 EUR
./. Freibetrag	<u>205.000 EUR</u>
	115.000 EUR
Steuerklasse I	<u>x 11%</u>
<b>Steuerlast</b>	<b>12.650 EUR</b>

## Schenken mit Verwendungszweck:



Beim „Schenken mit Verwendungszweck“ muss Geld für den Zweck eines konkreten Immobilien- oder Grundstückskauf verwendet werden. Hier wird (zumindest dieses Jahr noch) nicht der höhere Verkehrswert, sondern der Ertragswert zu Grunde gelegt.

Steuerwert ETW	138.750 EUR (s.o.)
./. Freibetrag	<u>- 205.000 EUR</u>
<b>Steuerlast</b>	<b>0 EUR</b>

Die Schenkung erfolgt steuerfrei!  
Steuervorteil: 12.650 EUR

## TIPP Nr. 4: Steuerfreiheit bzgl. Familienwohnheim nutzen

Auch für die Übertragung des Familienwohnheims bieten sich geschickte Gestaltungsmöglichkeiten.

### Beispiel:

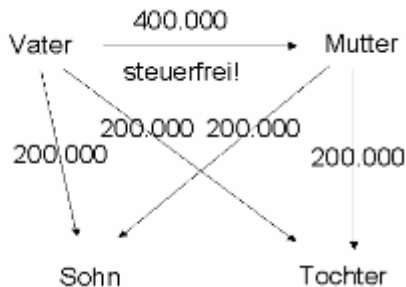
Familienwohnheim (Eigentum des Vaters) im Wert von 800.000.- EUR soll übertragen werden an die Kinder

### „Falsch“:



Der Vater „vererbt“ die Immobilie direkt an seine beiden Kinder. Abzüglich der Freibeträge von jeweils 205.000 EUR bleiben für die Kinder jeweils 195.000 EUR (also gesamt 390.000 EUR zu versteuern)

### Richtig:



Eine Übertragung, die völlig steuerfrei verläuft wäre möglich, wenn der Vater 400.000 EUR steuerfrei auf seine Frau (die Mutter) überträgt und diese jeweils 200.000 EUR auf die Kinder. So werden die Freibeträge komplett ausgenutzt und in diesem Fall entstehen keinerlei Schenkungssteuern!

## TIPP Nr. 5: Steuerfreiheit des Zugewinnausgleichs nutzen

### Beispiel:

Das Ehepaar vereinbarte Zugewinnsgemeinschaft. Der Ehemann hat ein Vermögen in Höhe von 1 Mio. EUR während der Ehezeit erworben, die Ehefrau hat keinen Zugewinn. Das Paar hat 1 gemeinsames Kind.

### Variante 1: Übertragung direkt an das Kind:

Erwerb des Kindes	1.000.000 EUR
./. Freibetrag	<u>- 205.000 EUR</u>
Steuerwert	795.000 EUR
Steuersatz	<u>x 19 %</u>
<b>Steuerbetrag</b>	<b>151.050 EUR</b>

### Variante 2: Beendigung der Zugewinnsgemeinschaft durch Vereinbarung von Gütertrennung

Erwerb des Kindes pro Elternteil	500.000 EUR
./. Freibetrag	<u>- 205.000 EUR</u>
Steuerwert	295.000 EUR
Steuersatz	<u>x 15 %</u>
Steuerbetrag	<u>44.250 EUR</u>
Gesamt (x 2 Elternteile)	88.500 EUR

### Steuervergleich:

direkte Übertragung	151.050 EUR
Ende Zugewinnsgemeinschaft	<u>88.500 EUR</u>
<b>Steuervorteil Variante 2:</b>	<b>62.550 EUR</b>

## TIPP Nr. 6: Umwandlung Privatvermögen in Betriebsvermögen

Bei Überschreibung an entfernte Verwandte oder Freunde bietet sich eine Umwandlung in Betriebsvermögen an.

### Beispiel:

Privatmann möchte seiner Geliebten seine Immobilien überschreiben (Bedarfswert: 500.000 EUR)

Problem: Sehr geringer Freibetrag von 5.200 EUR

Steuerwert	500.000 EUR
./. Freibetrag	<u>- 5.200 EUR</u>
Steuerpflichtiger Erwerb	494.200 EUR
Steuerklasse III	<u>x 35%</u>

**Steuerlast 172.970 EUR**

### Lösung:

Gründung einer GmbH & Co. KG, Einbringung der Immobilien in das Betriebsvermögen (BV). Die Geliebte erhält Beteiligung an der GmbH & Co. KG

Steuerwert	500.000 EUR
./. Freibetrag (BV)	<u>- 225.000 EUR</u>
Steuerpflichtiger Erwerb	275.000 EUR
./. Bewertungsabschlag	<u>- 35%</u>
	178.750 EUR
./. Freibetrag (persönlich)	<u>- 5.200 EUR</u>

Steuerpflichtiger Erwerb 173.550 EUR  
Steuersatz (Kl. I) x 15%  
**Steuerlast 26.032,50 EUR**

## Steuervergleich:

Erbschaftsteuer Privatvermögen: 172.970,00 EUR  
Erbschaftsteuer Betriebsvermögen: 26.032,50 EUR  
**Steuervorteil Betriebsvermögen: 146.937,50 EUR**

BEACHTEN: Fünfjährige Behalterfrist!  
! Gilt nicht bezüglich der Geliebten !

## Übertragung von nicht produktivem Betriebsvermögen an Nachfolger

Wann ist eine Übertragung von nicht produktivem Betriebsvermögen zu empfehlen?

Nicht produktiv sind nach vorliegendem Entwurf z.B.:

- Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke
- Anteile an Kapitalgesellschaften, wenn die unmittelbare Beteiligung am Nennkapital dieser Gesellschaften 25 % oder weniger beträgt
- Geldbestände, Geldforderungen gegenüber Kreditinstituten sowie vergleichbare Forderungen und Wertpapiere
- Kunstgegenstände, Münzen und Edelmetalle

### Übertragung in 2006:

Betriebsvermögen	1.000.000,00 EUR
./. Freibetrag Betriebsvermögen verbleiben	- 225.000,00 EUR
	775.000,00 EUR
./. Abschlag 35% Betriebsverm. ergibt	- 271.250,00 EUR
	503.750,00 EUR
./. Freibetrag Steuerklasse I steuerpflichtig	- 205.000,00 EUR
	298.750,00 EUR
<b>Erbschaftsteuer:</b>	<b>44.812,50 EUR</b>

### 2007 ohne zusätzlichen Freibetrag und o. Abschlag:

steuerpflichtig:	795.000,00 EUR
Erbschaftsteuer:	151.050,00 EUR

## TIPP Nr. 7: Pflegen statt Verschenken



Möchte man dem Pflegenden größere Vermögensgegenstände zukommen lassen, so kann eine Heirat sinnvoll sein (Steigerung der Freibeträge), einen jüngeren Menschen könnte man adoptieren.

Ist dies nicht möglich oder nicht erwünscht, kann sich der „Schenker“ eine Gegenleistung versprechen lassen (z.B. lebenslange Pflege im Alter).

### Vorteil:

Statt (wertabhängigen) Schenkungsteuern muss der Erwerber lediglich Grunderwerbsteuer in Höhe von 3,5% bezahlen. Übertragungen an Ehegatten oder Verwandte in gerader Linie (Abkömmlinge) sind sogar steuerfrei.

Hierbei sollte jedoch beachtet werden, dass Leistung und Gegenleistung gleichwertig sind, da sonst eine „gemischte Schenkung“ angenommen wird.

### TIPP:

Diese Lösung bietet sich an, wenn der „Schenker“ wegen hohen Alters oder Krankheit Freibeträge nicht mehr ausnutzen kann!

## TIPP Nr. 8: Immobilien-Tipps 2007

### Wann lohnt sich eine Immobilienübertragung zu Lebzeiten?

- Wenn die Freibeträge nicht ausreichen, die Immobilie „auf einmal“ steuerfrei zu vererben (Gründe: hoher Immobilienwert, niedrige Freibeträge)
- Wenn der Zugriff auf die Immobilie bei Verarmung im Alter durch das Sozialamt verhindert werden soll (nach Ablauf einer 10-Jahres-Frist kann das Sozialamt nicht mehr verlangen, dass die Schenkung rückgängig zu machen ist)

### Wann lohnt sich eine Immobilienübertragung im Jahr 2006?

- Wenn die Freibeträge bzgl. 100% des Verkehrswertes (Bewertung ab 01.01.2007) nicht ausreichen.
- Übertragung dieses Jahr bleibt steuerfrei, auch wenn innerhalb der nächsten 10 Jahre der Erbfall eintreten sollte
- Wenn die Freibeträge allgemein nicht ausreichen, um steuerfrei zu erwerben  
Dann wird die Bemessung der Steuer für dieses Jahr übertragene Immobilien noch nach dem günstigeren Ertragswertverfahren vorgenommen
- Für unbebaute Grundstücke: Für dieses Jahr gelten noch die Bodenrichtwerte aus dem Jahr 1996 (Gesetz ist bis 31.12.2006 befristet!)
- Bei „unproduktivem“ Betriebsvermögen wegen Freibetrag von zusätzlich 225.000 EUR zzgl. Abschlag 35%!

Begünstigter zahlt immer Steuern aus Steuerklasse I

### Wann bis zum 01.01.2007 warten?

Bei Unternehmensübertragungen sollten Sie sich bis nächstes Jahr Zeit lassen aufgrund der Steuerfreiheit bei Fortführung!

## Änderungen 2007

- Unternehmensübergänge werden steuerfrei sein, wenn das Unternehmen 10 Jahre fortgeführt wird und die Arbeitsplätze erhalten bleiben.
- Prüfung des Bundesverfassungsgericht (BverfG) steht noch aus, ob günstige Besteuerung von Immobilien verfassungswidrig sein könnte  
Wenn ja: Höherer Steuerwert bei Grundstücken  
Ca. 3,5 Mrd. Mehreinnahmen für Länder  
Wenn nein: Voraussichtlich Erhöhung der Erbschaftssteuer ohne Anpassung der Freibeträge
- Aufgrund der Begünstigung von Firmenvermögen ist die Belastung von Privatvermögen zur Gegenfinanzierung absehbar!

## Zusammenfassung des Abends

- Eine Erhöhung der Erbschaftsteuer ist vorauszusehen. Gründe dafür sind die Höherbewertung von Immobilien bzw. eine Erhöhung der Steuersätze.
- Verlassen Sie sich nicht auf gesetzliche Erbfolge, sondern sorgen Sie rechtzeitig mit einem Testament (alle drei Jahre überprüfen) vor. Fassen Sie dieses klar und halten Sie die Form ein. Dadurch vermeiden Sie Probleme, die bei einer (größeren) Erbengemeinschaft und bei Pflichtteilsansprüchen auftreten können. Kalkulieren Sie Pflichtteilsansprüche mit ein oder besser: Schließen Sie diese aus.
- Regeln Sie Ihre Nachfolge selbst!
- Schöpfen Sie Ihre Freibeträge durch eine durchdachte Gestaltung geschickt aus und bedenken Sie auch Veränderungen in der Zukunft.
- Nutzen Sie (legale) Steuertricks!

## Testament ohne Erbschaftsteuer

### Geheimtipp:

Variante, die steuerlich völlig unproblematisch ist, keine Verteilungsstreitigkeiten verursacht und keine Gebühren kostet

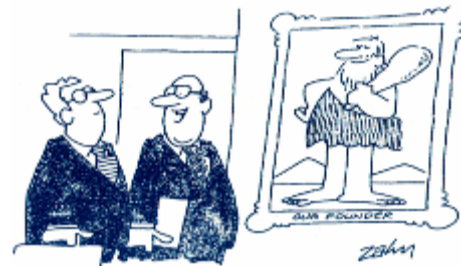
*„Man letzter Wille:  
In Vollbüß meiner körperlichen und geistigen Kräfte  
erkläre ich hiermit, daß ich mein gesamtes Vermögen  
zu Lebzeiten aufgegeben, leer getrunken und ausgegeben habe.  
Meinen Erben wünsche ich frohes Schaffen!“*

## Kurzportrait der Firma Wirtschaftsimpuls

### Historie

Nach der Gründung der Firma Wirtschaftsimpuls GmbH im Jahr 1970 durch Financial Planner Hubert-Hartwig Schaub besteht sie heute aus einem 4-köpfigen Team, das seit 2003 verstärkt wurde durch Dipl.-Betriebswirt (FH) Ingo H. Schaub.

Durch die Unabhängigkeit von Banken und Versicherungen sind wir von keinem Anbieter oder Produkt abhängig. Denn nur so können wir rundum qualitativ hochwertig beraten.



*Wir sind schon sehr lange im Geschäft ...*

In Deutschland werden Sie kaum ein anderes unabhängiges Finanzplanungsinstitut finden, das über diese Erfahrung verfügt.

### Produktuniversum

Wir bieten Ihnen eine lebensbegleitende Finanzplanung. Durch unsere Vermögensberatung reduzieren Sie Ihre Ausgaben, maximieren Ihre Gewinne und sparen eine Menge Zeit.

Unser Produktuniversum reicht von Personenversicherungen (z.B. Berufsunfähigkeit) über Sachversicherungen (z.B. Hausrat) bis hin zu Investmentfonds für Ihren Vermögensaufbau inkl. laufender Kontrolle und Anpassung mit einem nobelpreisgekrönten Depotcheck, Schiffsbeteiligungen und Analysen wie Versicherungsvergleiche.

### Ihr Nutzen durch Financial Planning

#### Das kann ein guter Berater für Sie tun

- Gut zuhören und aus Ihren Angaben ein persönliches Risikoprofil erstellen und entsprechend zielgerichtete Produkte empfehlen
- In Phasen der Rendite-Euphorie etwas bremsen und nicht nur die Gewinne im Auge haben, sondern auch die Risiken abwägen
- Sie nicht unter Druck setzen
- Ihnen verständlich machen, welches Produkt Sie erhalten, denn nur wer versteht, was er abgeschlossen hat, kann ruhig schlafen
- Regelmäßige Kontrolle Ihres Portfolios und permanente Anpassung an sich ändernde Lebensabschnitte und Gesetze

## So funktioniert Financial Planning

### Darstellung Ihrer privaten Risiken:

Wir simulieren mit Ihnen folgende Gefahren und sichern diese für den Eintrittsfall ab:

- Krankheit
- Unfallinvalidität
- Berufsunfähigkeit
- Pflegebedürftigkeit
- Tod

### Überprüfung Ihrer Versorgungssituation:

Wir ermitteln Ihre heutige finanzielle Situation und kalkulieren daraus Ihre Situation in der Zukunft.

### Turnusmäßige Überprüfung:

Wir kontrollieren regelmäßig Ihrer Ziele und deren Erreichung. Dadurch sind notwendige Korrekturen rechtzeitig möglich.

## Beratungsqualität zahlt sich aus!

## Ersparnis durch unsere Finanzplanung

### Beispiel aus der Praxis

(männlich, 53 Jahre, Internist, Zeitraum: 1996 bis 2006, Jahreseinkommen 95.000 EUR, Vermögen 1996: 172.000 EUR)

Ersparnis durch Umstellung von Versicherungen:	26.800.- EUR
Steuerersparnis durch Beteiligungen:	355.200.- EUR
Ausschüttungen Beteiligungen:	209.400.- EUR
Gewinne durch Investments:	268.100.- EUR
Ersparnis durch Optimierung der Finanzierungen:	21.400.- EUR

**Gesamtersparnis und Gewinne: 880.900.- EUR**

## Studie von Fidelity-Investments



### Studie von Fidelity-Investments (1992 bis 2002) beweist:

Kunden ohne Berater erzielen nur eine durchschnittliche Rendite von 5,4%, Kunden mit Berater hingegen im Schnitt 7,5% Rendite p.a.

Bankkunden erwirtschaften im Schnitt sogar nur 3,5% Rendite pro Jahr. Die Commerzbank kommt in einer Studie auf das gleiche Ergebnis.

In einem Zeitraum von 20 Jahren und bei einer Geldanlage in Höhe von 100.000.- Euro erwirtschaften diese 3 Kundentypen folgende Erträge: (siehe rechts oben)

Kunde mit Bankberatung: 198.980.- EUR  
Kunde ohne Berater: 286.290.- EUR  
Kunde eines unabh. Beraters: 424.790.- EUR

**Wo wären Sie am liebsten Kunde?**

## Unsere Partner



Als unabhängiges Beratungsunternehmen sind wir keiner Gesellschaft gegenüber verpflichtet. So können wir mit nahezu allen Produktpartnern zusammenarbeiten und so für Sie die preisgünstigste Lösung mit der höchsten Leistung herausfiltern.

## Partnerschaft mit Ihnen

- Ihre Ziele, Wünsche und Anforderungen stehen bei uns im Mittelpunkt
- Ihre Anforderungen frühzeitig zu erkennen und individuelle integrierte Lösungen zu erarbeiten ist unsere vornehmste Aufgabe
- Wir beraten Sie, um Ihre Ziele zu übertreffen
- Die Partnerschaft ruht auf zwei Fundamenten: Persönlicher Beziehung und guter langfristiger Betreuung
- Persönliche und unternehmerische Integrität sind Werte, bei denen wir keine Kompromisse eingehen.

**Ein erstes Beratungsgespräch ist immer kostenlos und unverbindlich. Wir freuen uns auf Ihren Anruf für eine Terminvereinbarung!**

### Impressum:

[wirtschaftsimpuls] GmbH

Hubert-Hartwig Schaub u. Ingo H. Schaub  
Neuer Markt 5  
70771 Leinfelden-E.

Tel.: 0711-75 37 37

Fax: 0711-75 37 00

Email: [info@wirtschaftsimpuls.com](mailto:info@wirtschaftsimpuls.com)

Homepage: [www.wirtschaftsimpuls.com](http://www.wirtschaftsimpuls.com)  
[www.top-select-portfolio.de](http://www.top-select-portfolio.de)